



An den Grossen Rat

12.5375.03

BVD/P125375

Basel, 1. Juli 2015

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2015

Anzug Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend „Beschaffungsgesetz: Einschränkung der Weitergabe an Subunternehmen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2013 vom Schreiben 12.5375.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrates die nachstehende Motion Dominique König-Lüdin nicht abgeschlossen, sondern in einen Anzug umgewandelt und dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Während den vergangenen Wochen sind Verstösse gegen die Flankierenden Massnahmen, die die Personenfreizügigkeit regeln und einen geordneten Ablauf garantieren sollten, Gegenstand öffentlicher und politischer Kritik gewesen. Ein Problem bei der Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen betrifft das Subunternehmertum und im Besonderen die Ketten von Subunternehmen, die von den Generalunternehmen ihre Aufträge erhalten und diese wiederum an weitere Subunternehmen weitergeben. Die Verantwortlichkeiten sind nicht bis ins letzte Glied geregelt. Vor allem wenn es um Verstösse gegen die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen geht, ist es kaum möglich, die Gesetze zu vollziehen.

Eine Möglichkeit um diesem Tun einen Riegel zu schieben ist, die endlosen Ketten der verschiedenen Subunternehmen zu beschränken. Daher sollen in Zukunft alle Anbietenden, welche einen Auftrag im Kanton erhalten, die Aufträge nur direkt an Subunternehmen weitergeben können. Die Subunternehmen müssen dann vertraglich verpflichtet werden, die Aufträge selbst auszuführen und dürfen diese nicht weitergeben. Dies muss für alle Anbietenden nach §4 des Beschaffungsgesetzes gelten und zusätzlich dort, wo die Öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder als Subventionsgeber auftritt.

Die Unterzeichnenden verlangen deshalb vom Regierungsrat, die entsprechenden Änderungen, resp. Ergänzungen im Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) vom 20. Mai 1999 wie folgt vorzunehmen:

2. Nachweis und Kontrolle

§6.

³ Wer Subunternehmen, Unterakkordantinnen oder Unterakkordanten und temporäre Arbeitskräfte einsetzt, hat nachzuweisen, dass die Arbeitsbedingungen gemäss §5 dieses Gesetzes eingehalten werden.

⁴ Die Anbietenden sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen eingesetzten Subunternehmen, Unterakkordantinnen oder Unterakkordanten und temporären Arbeitskräfte die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Dies gilt auch für General- oder Totalunternehmeraufträge.

Neu:

⁵ Die Anbietenden dürfen Subunternehmen einsetzen für ihre Aufträge. Die Subunternehmen

müssen sich gegenüber den Anbietenden verpflichten, die Aufträge selbst auszuführen. Eine Weitergabe der Aufträge ist nicht möglich.

Dominique König-Lüdin, Urs Müller-Walz, Elisabeth Ackermann, Stephan Luethi-Brüderlin, Mustafa Atici, Talha Ugur Camlibel, Gülsen Oeztürk, Heidi Mück, Jürg Meyer, Urs Schweizer, Martin Lüchinger, David Wüest-Rudin, Tanja Soland“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Grundsätzlich untersteht jede Beschaffung des Staates (Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Bis zum Vorliegen bestimmter Schwellenwerte kann die Beschaffung im Rahmen vereinfachter Verfahren durchgeführt werden (freihändiges Verfahren, Einladungsverfahren). Sind die massgeblichen Schwellenwerte gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) überschritten, ist die Beschaffung öffentlich auszuschreiben und es sind die entsprechenden gesetzlich geregelten Abläufe einzuhalten (offenes und selektives Verfahren). Beim Vorliegen bestimmter Ausnahmetatbestände kann zudem – trotz erreichter oder überschrittener Schwellenwerte – freihändig beschafft werden. Laut § 5 des baselstädtischen Beschaffungsgesetzes dürfen nur Anbieterinnen und Anbieter beauftragt werden, die Beteiligte eines Gesamtarbeitsvertrages sind. Besteht kein Gesamtarbeitsvertrag, müssen die am Sitz der oder des Anbietenden branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Beauftragt ein Anbieter oder eine Anbieterin ein Subunternehmen, haben diese den Nachweis zu erbringen, dass die vorstehenden Voraussetzungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Gegenstand des vorliegend zu beantwortenden Anzugs ist eine Beschränkung sogenannter Subunternehmerketten. Demnach soll ein Anbieter für einen bestimmten Auftrag nur noch einen Subunternehmer beauftragen dürfen. Mit einer entsprechenden Anpassung des Gesetzes soll Lohndumping entgegengetreten werden. Lohndumping entstehe bei derartigen Subunternehmerketten insbesondere deshalb, weil mit der jeweiligen Beauftragung weiterer Unternehmen die Löhne für die Beschäftigten immer tiefer würden. Dementsprechend seien regelmässig die Mitarbeitenden von ausländischen Unternehmen mit entsprechend tiefen Löhnen von Lohndumping betroffen. Die Frage der Beauftragung von Subunternehmen betrifft nahezu ausschliesslich den Bereich der Bauaufträge. Im Anzug König wird denn auch ausdrücklich auf Lohndumping auf Grossbaustellen verwiesen. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich deshalb ausschliesslich auf diesen Bereich und nicht auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Bisher sind im Rahmen der durchgeführten Kontrollen auf kantonalen Baustellen keine Zuwiderhandlungen gegen die im Beschaffungsrecht enthaltenen und darüber hinaus bestehenden Regelungen zu den Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutzbestimmungen festgestellt worden. Demnach werden auf den kantonalen Baustellen die Bestimmungen zu Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit und tariflich geregelten Mindestlöhnen sowie Ferien- und Feiertagsregelungen eingehalten. Dies belegt, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die mit den Unternehmen abgeschlossenen Verträge eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes gewährleisten. Das bestehende gesetzliche Instrumentarium hat sich somit bei kantonalen und dem Submissionsrecht unterstehenden Bauprojekte als erfolgreich und praxistauglich erwiesen.

2. Zum Inhalt des Anzugs

Mit dem Anzug wird eine Ergänzung von § 6 des Beschaffungsgesetzes verlangt. Ziel der Anpassung ist es, dass künftig der Subunternehmer mit dem ihm erteilten Auftrag zwingend selber ausführen muss und nicht an einen nachgelagerten Subunternehmer weitergeben darf. Mit anderen Worten soll es dem eingesetzten Subunternehmer untersagt sein, seinerseits weitere Subunternehmer einzusetzen. Sogenannte Subunternehmerketten wären demnach nicht mehr zulässig.

2.1 Sachliche Begründung für die Einsetzung von Subunternehmen

Im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes ist die Beauftragung von Subunternehmen – gegebenenfalls auch über mehrere Stufen – weit verbreitet. Es ist klar zu unterscheiden zwischen einer sachbezogenen und in aller Regel auch notwendigen Beauftragung von Subunternehmen und jenen eigentlichen Subunternehmerketten, welche die Profitmaximierung allenfalls höher gewichten als die Einhaltung von Arbeits- und Arbeitnehmerschutzbedingungen. Folglich ist die Reduktion auf lediglich ein Subunternehmen oftmals aus sachlichen und bautechnischen Gründen nicht sinnvoll und würde bei einigen Projekten zu unverhältnismässigem und ineffizientem Mehraufwand führen.

Bei kleineren Bauaufträgen kann der Anbieter häufig infolge des geringen Volumens beziehungsweise der geringen Komplexität den Auftrag selber ausführen. Werden beispielsweise in einem mittelgrossen Schulhaus Bodenbeläge ersetzt, so führt der Anbieter die Arbeiten meistens selber aus. Handelt es sich jedoch um ein grösseres Bauvolumen, ist ohne weiteres möglich, dass der Anbieter ein oder mehrere Subunternehmen beauftragen muss, weil er innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit (z. B. Schulferien) den Auftrag infolge fehlender personeller Kapazitäten nicht beziehungsweise nicht vollständig selber ausführen kann. Allenfalls ist der Anbieter auf die Unterstützung von Drittunternehmen angewiesen, weil er bestimmte Teile des Auftrags fachlich bzw. technisch nicht selber ausführen kann. Wenn beispielsweise ursprünglich asbesthaltige Holzkleber verwendet worden sind, ist für die Entfernung des Bodens allenfalls ein dafür spezialisiertes Unternehmen beizuziehen. Auch für den Ersatz von Türen mit Fenstereinsatz ist allenfalls ein spezialisierter Glaser beizuziehen; Dies zeigt, dass bereits im Bereich einer bautechnisch relativ einfachen Ausgangslage der Beizug von Subunternehmen aus fachlichen oder logistischen Gründen unumgänglich sein kann.

Umso komplexer und schwieriger gestaltet sich die Situation bei grossen Bauvorhaben, bei denen nicht nur ein einzelner Unternehmer beauftragt wird, sondern unter Umständen ein Generalunternehmer, welcher der Auftraggeberschaft sämtliche Arbeiten eines Grossprojektes aus einer Hand anbietet, einzelne Teile des Projektes jedoch an Subunternehmen weitergibt. Es ist mit Blick auf die heutige Baurealität nicht vorstellbar, dass diese Subunternehmer ohne Beizug weiterer Subunternehmer sämtliche Arbeiten ausführen können. Diese Kaskade beginnt meist bereits bei der Baumeisterin oder dem Baumeister, die oder der etwa über keine eigenen Baugerüste verfügt und deshalb diesen Teil des Auftrags an einen Subunternehmer weitervergibt. Es entspricht somit der Realität, dass ein Subunternehmer allenfalls weitere Unternehmen beauftragt, um den erteilten Auftrag insgesamt erfüllen zu können. Gelegentlich wird ein Gesamtprojekt vergaberechtlich auf einzelne Teile – beispielsweise nach Branchen – aufgespalten und die jeweiligen Teile auch einzeln vergeben. Jedoch kann auch bei einer derartigen Konstellation der Beizug eines Subunternehmers oder weiterer Subsubunternehmer sachlich geboten sein. Aufgrund dieser wenigen und illustrativen Beispiele ist aufgezeigt, dass Subunternehmen im heutigen Baualltag aus sachlichen Gründen nicht nur wünschenswert, sondern vielmehr erforderlich sind. Daraus kann und darf aber selbstverständlich keine Rechtfertigung für Subunternehmerketten gesehen werden, die einzig dem Ziel dienen, Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen zu verletzen. Es soll im Folgenden aufgezeigt werden, dass heute bereits ein gut abgestimmtes Instrumentarium besteht, das dem Missbrauch durch die verpönten und letztgenannten Subunternehmerketten einen wirksamen Riegel schiebt.

2.2 Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen

Bereits im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 24. April 2013 wurde auf die heutige Ausgangslage hinsichtlich der Einhaltung beziehungsweise der Durchsetzung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen hingewiesen. Der Regierungsrat erlaubt sich, die Situation nochmals wie folgt darzustellen:

2.2.1 Gesetzliche Regelung auf Bundesebene

Wenn auf schweizerischen Baustellen ausländische Arbeitnehmende zum Einsatz gelangen, ist hinsichtlich der Haftung der Anbietenden das Entsendegesetz massgeblich. Dieses regelt die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen. Nach der Einführung der Personenfreizügigkeit auf Bundesebene forderten unter anderem die Gewerkschaften eine Verschärfung der flankierenden Massnahmen, wobei von dieser Seite insbesondere die Einführung einer Solidarhaftung der gesamten Auftragskette ins Spiel gebracht wurde. Nach den entsprechenden parlamentarischen Beratungen setzte der Bundesrat per 15. Juli 2013 die verstärkte Solidarhaftung in Art. 5 im Entsendegesetz in Kraft. Demgemäss kann ein Erstunternehmer für die gesamte Vertragskette von Subunternehmern haftbar gemacht werden, wenn diese zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen missachten. Der Erstunternehmer haftet dann für die Subunternehmen, wenn diese nicht belangt werden können. Der Erstunternehmer kann sich nur dann von der verstärkten Solidarhaftung befreien, wenn er vom jeweiligen Subunternehmer den Nachweis der Einhaltung der schweizerischen Bestimmungen zu den minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen eingefordert und erhalten hat. Damit sind die Sorgfaltspflichten des Erstunternehmers deutlich verschärft worden und er entgeht der Solidarhaftung nur, wenn er den Nachweis für die Einhaltung eben gerade dieser Sorgfaltspflichten erbringen und sich auf diese Art und Weise exkulpieren kann. Dieses System entspricht den allgemeinen privaten und vielen öffentlich-rechtlichen Haftungsregeln, denen das Erfordernis des Verschuldens beziehungsweise der Verletzung einer Sorgfaltspflicht zugrunde liegt. Bei der neu eingeführten verstärkten Solidarhaftung handelt es sich somit um eine auf allgemeinen und anerkannten Haftungsgrundsätzen beruhenden, griffigen Verstärkung der flankierenden Massnahmen. Dementsprechend anerkennt beispielsweise auch die Gewerkschaft Unia die Einführung der verstärkten Solidarhaftung und sieht darin einen wichtigen Schritt bei der Bekämpfung von Lohndumping. Weitere Regelungen im Entsendegesetz sehen schliesslich die Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit vor und es bestehen zusätzliche Verpflichtungen der Unternehmen beispielsweise hinsichtlich der Vornahme von Lohnmeldungen.

2.2.2 Vertragliche Regelungen

Der Regierungsrat weist in voller Deutlichkeit darauf hin, dass es im klaren Interesse des Kantons liegt unerwünschte Subunternehmerketten und somit Lohndumping zu verhindern. Dementsprechend unternimmt der Kanton grosse Anstrengungen, mittels der jeweiligen Ausgestaltung der Werkverträge mit den Anbietenden den vorgenannten unerwünschten Folgen entgegenzuwirken. So wurde denn auch auf den Baustellen des Kantons bisher kein einziger Fall von Lohndumping festgestellt. Die dem vorliegenden Anzug zugrunde liegenden Verfehlungen betreffen den (privaten) Neubau der MCH Group.

Für die meisten Baustellen des Kantons ist das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) als Auftraggeber zuständig. Nach der Durchführung der jeweiligen Submissionsverfahren werden mit den Ausschreibungsgewinnern und somit den Generalunternehmungen oder einzelnen Firmen Werkverträge abgeschlossen. Dabei wird stets die Anwendung der SIA-Norm 118 vereinbart. Gemäss Art. 29 Abs. 3 dieser Norm ist es einem Unternehmen nur dann erlaubt, einen Subunternehmer beizuziehen, wenn der entsprechende Werkvertrag dies ganz allgemein oder für bestimmte Tätigkeiten innerhalb des jeweiligen Auftrags vorsieht oder wenn sein Beitrag nur unwesentlicher Natur ist. Der Beizug von Subunternehmen kann demnach auf sachlich gerechtfertigte Fälle begrenzt werden. Sieht der Werkvertrag den Beizug von Subunternehmen nicht vor, ist dieser nur zulässig, wenn der Auftraggeber hierzu sein Einverständnis erklärt. In der Realität werden Aufträge meistens nicht an eine einzige, einer bestimmten Branche angehörige Unternehmung vergeben. Vielmehr wird – insbesondere bei grösseren Bauprojekten – der gesamte Auftrag oftmals an einen General- oder Totalunternehmer vergeben. In diesen Fällen wird der Beizug von Dritten zur Ausführung derartiger Projekte im mit dem BVD geschlossenen Vertrag präzise und ausführlich geregelt. Der fragliche Generalunternehmer muss beispielsweise dem Kanton bereits im Vorfeld mitteilen, mit welchen Subunternehmen beziehungsweise Subsubunternehmen er zusammenarbeiten gedenkt. Dabei kommt dem Kanton ein Vetorecht zu, um einen vorgeschlagenen Subunternehmer jederzeit aus gewichtigen Gründen abzulehnen. Ein derartiger Grund ist

unter anderem die mangelnde Einhaltung der Arbeits- und Arbeitsschutzbestimmungen. Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, untersagt der Kanton als öffentlicher Auftraggeber dem Anbieter den Beizug oder die weitere Zusammenarbeit mit jener Unternehmung.

Bereits im Submissionsverfahren und somit vor der Auftragsvergabe nach erfolgtem Zuschlag an den Ausschreibungsgewinner sind jene Anbieter vom Ausschreibungsverfahren auszuschliessen, die keinen Nachweis liefern können, dass sie sich an die Regeln der massgeblichen Gesamtarbeitsverträge halten. Hierzu haben die Anbieter im Submissionsverfahren eine Bestätigung der jeweiligen paritätischen Kommission bezüglich der Einhaltung der Arbeits- und Arbeitsschutzbestimmungen vorzulegen. Dieses System hat sich in der Praxis bewährt. So wurde jüngst in einem Beschaffungsverfahren ein Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen, da dieser die erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorweisen konnte. Grund waren Erkenntnisse aus Lohnkontrollen durch die paritätische Kommission, die zum Verdacht geführt hatten, dass der Anbieter – der übrigens das finanziell günstigste Angebot abgegeben hatte – die massgebenden Arbeitsbedingungen beziehungsweise die Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten hat.

Es kommt weiter hinzu, dass in den heute zur Anwendung gelangenden Werkverträgen des BVD die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen eingehend geregelt ist. Die Erstunternehmen verpflichten sich dabei explizit zur Einhaltung der Bestimmung von § 5 des kantonalen Beschaffungsgesetzes (Anwendung und Beachtung der massgeblichen GAV oder in deren Ermangelung der ortsüblichen Tarife). Darüber hinaus verpflichten sich die Unternehmen entsprechend diesen Verträgen, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die Normalarbeitsverträge sowie die weiteren, im Zusammenhang mit der Regelung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen bestehenden gesetzlichen Reglementierungen einzuhalten. Dabei wird der Unternehmer nicht bloss auf die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen in Bezug auf sein eigenes Handeln verpflichtet. Vielmehr haftet der Unternehmer auch für die ihm nachgelagerte Subunternehmerkette, also für sämtliche von ihm eingesetzten Dritten und noch weitergehend für deren Erfüllungsgehilfen. Der Anbieter ist somit mit einer sehr strengen Haftungsregel konfrontiert, gemäss der er auch die Verantwortung für fremdes Handeln übernehmen muss. Die Bauherrschaft und somit der Kanton kann die Einhaltung der genannten Vertragsbestimmungen jederzeit beziehungsweise überprüfen lassen. Wird festgestellt, dass die vertraglichen Regelungen betreffend die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten werden, sehen die Verträge des BVD im Regelfall eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der Auftragssumme (exklusive Mehrwertsteuer, Zwischentotal 3), mindestens jedoch 20'000 Franken vor. Bei einer Verletzung der einschlägigen Vertragsbestimmungen nimmt der Anbieter somit ein substantielles finanzielles Risiko in Kauf. Zudem wird er für eine gewisse Zeit bei künftigen Vergaben nicht mehr berücksichtigt. Zur Absicherung der im Falle einer Vertragsverletzung geschuldeten Konventionalstrafe wird der Kanton vertraglich berechtigt, auf die von den Anbietern gestellten Erfüllungsgarantien zurückzugreifen. Werden keine entsprechenden und erstklassigen Garantien geleistet, verlangt der Kanton die Hinterlegung eines angemessenen Geldbetrages auf einem Kautionskonto, auf den im Falle einer Verletzung der vertraglich geregelten Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsschutzbestimmungen zurückgegriffen werden kann.

Dem Kanton als öffentlichem Bauherrn ist die Gefahr von Lohndumping sehr bewusst. Zu dessen Bekämpfung beziehungsweise Prävention ist die bestmögliche und somit die wirksamste Durchsetzung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen erforderlich. Dieses Ziel verfolgt der Kanton nicht nur mit dem vorgenannten vertraglichen Instrumentarium und der Ausgestaltung der massgeblichen Verfahren unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Grundlagen, sondern es werden – insbesondere bei Grossaufträgen – auch präventive Ansätze verfolgt. So kann er von den Anbietern verlangen, dass die Baustelle abgesperrt ist und nur über gesicherte und bewachte Zugänge betreten werden kann. Zusätzlich können die Anbieter verpflichtet werden, dass die Arbeitnehmenden registriert werden und die geleistete Arbeitszeit mittels einer

zentralen Arbeitszeiterfassung dokumentiert wird. So wird insbesondere die Kontrolle der Einhaltung von Arbeitszeiten und Mindestlöhnen erheblich vereinfacht und die Effektivität der Kontrollen massiv gesteigert. Auch präventive Massnahmen sensibilisieren für das Thema unerwünschtes Lohndumping.

3. Fazit

Der Regierungsrat teilt das mit dem vorliegenden Anzug vorgebrachte Anliegen, jeder Form von Lohndumping wirksam und entschieden entgegenzutreten. Nachdem der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates teilweise gefolgt ist und keinen verbindlichen Auftrag für eine Anpassung des Beschaffungsgesetzes erteilt hat, hat der Regierungsrat die Frage der Subunternehmerketten im Rahmen der vorliegenden Anzugsbeantwortung vertieft geprüft. Er kommt dabei zum Schluss, dass das geforderte Verbot von Subunternehmerketten aus zwei Gründen abzulehnen ist. Erstens ist der Beizug von Subunternehmen ab einer bestimmten Grösse des Bauvorhabens oft nicht nur geboten, sondern vielmehr aus sachlichen Gründen erforderlich. Die Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Subunternehmen würde die Möglichkeiten bei der Ausgestaltung und Ausführung von Bauprojekten auf unnötige und erhebliche Weise einschränken. Das Anliegen erweist sich somit als nicht praxistauglich. Zweitens ist der Regierungsrat der Meinung, dass mit einem Verbot von Subsubunternehmerketten kein wirksames Instrument gegen Lohndumping geschaffen würde. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass die bisherige Praxis richtig ist, den Beizug von Subunternehmern zuzulassen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Er erachtet dabei die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Grundlagen als ausreichend, um Lohndumping zu bekämpfen. Zudem zeigt die Praxis, dass mit entsprechenden vertraglichen Regelungen ein wirksames, aber hinsichtlich des jeweiligen Bauvorhabens ausreichend flexibles Instrument zur Verfügung steht. Gerade mit den vom BVD aufgesetzten Verträgen wird verhindert, dass die Verantwortung beim Beizug von Subunternehmungen von einem Unternehmen an das nächste weitergegeben werden kann. Vielmehr verpflichten sich die Anbieter vertraglich gegenüber dem Kanton, nicht nur selber zur Einhaltung der massgeblichen Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen, sondern sie haben auch für die Verfehlungen für die von ihnen beigezogenen Subunternehmen einzustehen. Aus Sicht des Regierungsrats hat sich die bisherige Vorgehensweise beim Beizug von Subunternehmen bewährt. Diese Einschätzung wird auch durch die Praxiserfahrung gestützt, so wurde nämlich bis zum heutigen Tag auf keiner Baustelle des Kantons Lohndumping festgestellt.

Abschliessend bleibt anzumerken, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Lohndumping und in Beantwortung des Anzugs Mück und Konsorten zur Änderung des Beschaffungsgesetzes: Senkung des Anteils der öffentlichen Hand für die Unterstellung unter das Gesetz (P125376) dem Parlament einen Ratschlag zur Anpassung des Submissionsrechts vorgelegt hat. Demnach sollen Grossbauprojekte künftig bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vom Parlament dem Submissionsrecht unterstellt werden, auch wenn der finanzielle Anteil des Kantons unter 50% liegt, beziehungsweise der Kapitalanteil des Kantons an der Institution, welche als Bauherrschaft fungiert, unter 50% liegt. Grossbauprojekte wie in der Vergangenheit der Messeneubau können – sofern der Grosse Rat der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zustimmt - künftig dem Submissionsrecht unterstellt werden und die Anbieter können vertraglich im Sinne der vorstehenden Ausführungen verpflichtet werden. Damit steht ein wirksames Instrumentarium auch bei jenen Grossprojekten zur Verfügung, bei denen der Kanton nicht Bauherr ist, aber einen im öffentlichen Interesse stehenden und erheblichen finanziellen Beitrag beisteuert.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend „Beschaffungsgesetz: Einschränkung der Weitergabe an Subunternehmen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin